

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 06.09.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 14/015

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss

04.12.2023

Entscheidung

Jahresabschluss 2022 - JA22 Bericht final OHNE gelbe Seiten öffentlich

Jahresabschluss 31.12.2022 - BITTE NICHT DRUCKEN

Jahresabschluss 2022 - JA22 Bericht final incl GELBE Seiten 26-46 nichtöffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfasst und beschließt folgenden Bericht über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Hilden des Jahres 2022 zur Erstattung an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW:

**„Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2023
an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Haushaltsjahr 2022 die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten unter anderem durch Beratung der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

1. Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratungs- und Prüfungsamtes waren:

1.1 Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2022:

Im Berichtsjahr 2022 kam der Rechnungsprüfungsausschuss zu einer Sitzung zusammen, und zwar am 12.12.2022.

In seiner Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Der Bürgermeister ist seinen Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die von ihm gewünschten Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hatten in der Sitzung ausreichend Gelegenheit, sich aktiv und kritisch mit den Berichten des Beratungs- und Prüfungsamtes und den Informationen des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Kämmerin auseinanderzusetzen wie auch eigene Anregungen einzubringen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss verschiedenen Themen gewidmet. Standardmäßig steht in jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mitteilungsvorlage zu freihändigen Vergaben ab 5.000 € auf der Tagesordnung, zu der regelmäßig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet werden.

In der Sitzung am 12.12.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Hilden beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seinen eigenen Prüfungsbericht verfasst, der anschließend auch im Rat der Stadt beraten wurde, bevor der Rat den Jahresabschluss 2021 beschlossen hat.

In dieser Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss auch über die zwei Einzelprüfungsberichte

- „Nachschauprüfung und statistische Auswertung der freihändigen Vergaben und Direktaufträge“ und

- „Vorwurf Werkstatt“

beraten und diese auch beschlossen.

1.2 Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung:

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden ist laut Gesetz und Rechnungsprüfungsordnung Abschlussprüfer der Stadt und hat den Jahresabschluss 2022 nebst Lagebericht und allen Anlagen nach der Ratssitzung am 25.05.2023 zur Prüfung erhalten.

Der von Herrn Kämmerer Peter Stuhlträger am 16.05.2023 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellte und von Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer am 16.05.2023 bestätigte Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2022 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 wurden gemäß dem gesetzlichen Prüfungsauftrag unter Berücksichtigung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte und unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben zwei Einwendungen und einen Hinweis. Dennoch konnte am 02.11.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

2. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung:

Der Abschlussbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 02.11.2023 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04.12.2023 zugeleitet. In der Sitzung beantworteten der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilten die erforderlichen und erbetenen Auskünfte.

Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes nahm ebenfalls an dieser Sitzung teil und berichtete über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Sie informierte über die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen sowie darüber, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit besorgen lassen. Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes stand den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für Auskünfte und ergänzende Fragen zur Verfügung.

Die Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes empfahl dem Rechnungsprüfungsausschuss, den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst dem zugehörigen Lagebericht zu billigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht seinerseits eingehend unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes geprüft und sich dabei an den Vorschriften des § 102 GO NRW orientiert. Er hat sich in der Ausschusssitzung und aufgrund der Rückfragen der Ausschussmitglieder ein eigenes Bild bzw. Urteil gebildet. Dabei ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis oder zu Einwendungen gekommen und schließt sich aufgrund seiner eigenen Prüfungen den Ergebnissen des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes zum Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den Lagebericht und empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Beratungs- und Prüfungsamt, den vorstehenden Bericht als Anlage zur Sitzungsvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 hinzuzufügen und somit den Rat in Kenntnis zu setzen.“

Erläuterungen zur Sitzungs- und Verfahrensfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse fassen, allerdings unterschiedlichen Inhaltes. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist also nicht nur vorberatend, sondern ebenso beschließend wie der Rat tätig. Denn der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO den Jahresabschluss unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes und bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine Unterstützung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können.¹

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der Neufassung der GO zum 01.01.2019 sein eigenes Prüfungsergebnis, welches er u.a. auf Basis des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes selbst erarbeitet, als schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat abzugeben. Dieses Verfahren soll laut Gesetzesbegründung die Rechnungsprüfungsausschüsse und Räte veranlassen, sich stärker als bisher mit den Jahresabschlüssen und deren Prüfung zu beschäftigen.

Aus Praktikabilitätsgründen hat der Rat in § 7 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden zu § 59 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 GO NRW geregelt, dass die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat von der BPA-Leitung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen wird.

Der Verweis auf die §§ 321 und 322 HGB und der sich daraus ergebenden Weiterverweisung auf § 317 HGB bestimmen Aussehen und Inhalt des Bestätigungsvermerks, der von der örtlichen Rechnungsprüfung (in Hilden: Beratungs- und Prüfungsamt) verfasst wird. Aufgrund der HGB-Verweisung soll der Bestätigungsvermerk analog zu den Bestätigungsvermerken nach den Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer verfasst sein, wo und inwieweit kommunalspezifische Gründe nicht dagegensprechen.

Der Bestätigungsvermerk wird ab Seite 20 des Prüfungsberichtes des BPAes unter Nummer 5 - Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden - wiedergegeben. Er enthält

- die Prüfungsurteile des Beratungs- und Prüfungsamtes,
- die Grundlagen dazu,
- die Darstellung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht und
- die Nennung der Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gemäß § 102 GO NRW muss der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem (seinem) Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Folgende Inhalte müssen in der Stellungnahme enthalten sein:

- Wegen des Verweises auf die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in § 102 Abs. 8 GO NRW muss sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den vom Prüfungsverantwortlichen be-

¹ Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570, S. 80.

richteten Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 GO NRW) befassen und dem Rat darüber berichten.

- Am Schluss seines Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss den vorstehenden Beschluss ge- und somit seinen Bericht verfasst hat, wird diese Sitzungsvorlage um die beiden folgenden Beschlussvorschläge ergänzt und dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet:

I. Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt:

- "1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer am 16.05.2023 auf- und vom Bürgermeister am 16.05.2023 bestätigte und vom Rat am 21.06.2023 festgestellte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 02. November 2023 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2023 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage als Entwurf beigefügt ist und zur Sitzung des Rates in seiner endgültigen Form als Tischvorlage vorgelegt werden wird.

Der Jahresabschluss 2022 vom 16.05.2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. *Nach der Prüfung und nach der Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 498.338,53 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt."*

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (den Rat der Stadt ohne den Bürgermeister):

- „1. Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2022 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Hinweis zum Druckexemplar des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss 2022 mit Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ist eine Anlage dieser Sitzungsvorlage, die allerdings auch dann standardmäßig **nicht** mit ausgedruckt wurde, sofern Ihnen diese Sitzungsvorlage in ausgedruckter Form zugegangen ist. Selbstverständlich sind alle Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage im Rats- und Bürgerinformationssystem als Datei vorhanden. Sofern Sie für Ihre Beratungen ein zusätzliches Druckexemplar benötigen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzservice oder das Bürgermeisterbüro der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes.

Die Prüfung erfolgt mit dem Ziel herauszufinden, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bestimmungen der GO NRW ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen.

Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen, Prüfungen und Beratungen sowie die Ausgestaltung der verwaltungsinternen Regelungen und Konditionen lassen keine Umstände erkennen, die auf eine Befangenheit der an der Prüfung Beteiligten hinweisen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss jedoch in seiner Entscheidung frei und könnte den Jahresabschluss der Stadt und das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in seinem Bericht an den Rat dokumentieren.

Der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung als Abschlussprüfer und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses dienen dem Rat als Grundlage zur Feststellung des Jahresabschlusses und den Ratsmitgliedern als Grundlage zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und dem Stadtkämmerer für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Jahresabschlusses.

gez.
Christine Kaiser
Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes



Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 02.11.2023
zum Jahresabschluss 2022
der Stadt Hilden

<p>Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2022</p>

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen.....	3
2.1	Lagedarstellung	3
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
2.1.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2.1.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	3
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	9
2.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	9
2.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	9
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	9
3.1	Gegenstand der Prüfung	9
3.2	Art und Umfang der Prüfung - Hinweis 1.....	10
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
4.1.2	Jahresabschluss.....	15
4.1.3	Lagebericht.....	16
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	16
4.2.3	Abwertung von städtischen Gebäuden - Einwände 1 und 2	17
4.2.4	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	18
4.2.5	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	18
4.2.6	Aufgliederungen und Erläuterungen	19
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden.....	20
6.2	Abdruck der Vollständigkeitserklärung.....	47

Dieser Bericht enthält Prüffeststellungen. Die in diesem Bericht für die Prüffeststellungen verwendeten Kennzeichnungen sind zur leichteren Identifikation nummeriert und haben folgende Bedeutungen:

- H:** Ein Hinweis dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird oder eine Empfehlung.
- E:** Ein Einwand aufgrund eines Mangels.

Vorbemerkung zur Nichtöffentlichkeit eines Berichtsteils

Dieser Bericht enthält wie im Vorjahr „gelbe Seiten“, die zwar Bestandteil des Prüfberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sind, für die die öffentliche Behandlung jedoch nicht vorgeschrieben ist und deren Veröffentlichung das Beratungs- und Prüfungsamt auch nicht empfiehlt. Es handelt sich um die Anlage unter Punkt 6.1 - Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ - Seiten 26 bis 46.

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 102 Abs. 1 GO obliegt dem Beratungs- und Prüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt Hilden nachfolgend auch Stadt genannt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer Deutschlands IDR L 200 „Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ und IDR L 260 „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lagedarstellung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

"Ertragslage:

Auch das Jahresergebnis 2022 der Stadt Hilden ist noch von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt, wenn auch nicht mehr in dem Umfang wie in den letzten 2 Jahren. Hinzu kamen jedoch zusätzlich ab dem Frühjahr 2022 die Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Defizit in Höhe von 3,7 Mio. € ab. Dennoch liegt das Jahresergebnis 2022 der Stadt Hilden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Isolierung der Corona bedingten Belastungen und der Belastungen aus dem Ukraine-Krieg bei + 0,5 Mio. € und damit 12,5 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz (-12,0 Mio. €). In diesem Ergebnis sind 4,2 Mio. € außerordentliche

Erträge aus der Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Lasten enthalten.

Die ordentlichen Erträge sind mit 190,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (205,1 Mio. €) gesunken, liegen jedoch um 19,5 Mio. € über dem Planwert (171,2 Mio. €). Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 194,5 Mio. € auf Vorjahresniveau (194,3 Mio. €).“

„Vermögens- und Schuldenlage:

Die Bilanzsumme der Stadt Hilden hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 85,9 Mio. € auf 630,3 Mio. € erhöht.

Die Investitionstätigkeit in das Sachanlagevermögen einschließlich der Umbuchungen umfasste in 2022 10,1 Mio. €. Die Minderungen des Sachanlagevermögens aus planmäßigen Abschreibungen auf und Abgängen von Vermögensgegenständen betrug 9,3 Mio. €. Der Wert des Anlagevermögens ist daher gestiegen.

Die Ausgliederung der Sportstätten zum 01.01.2022 veränderte die städtische Bilanz erheblich. Die Ausgliederung des dem Sportbetrieb zugeordneten Anlagevermögens aus der städt. Bilanz führte im Gegenzug zu einer Erhöhung bei den Finanzanlagen, weil diese Werte den Beteiligungswert der neu gegründeten übergeordneten Holding Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (SHB) ausmachen. Die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften hat auch nach sich gezogen, dass die bestehenden Beteiligungsgesellschaften WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH), Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (IGH) sowie die Stadt Hilden Holding mbH (SHH) direkt oder mittelbar in die SHB eingebracht wurden.

Als Besonderheit ist hierbei zu beachten, dass das Eigenkapital der SHB nicht nur aus den übertragenen Buchwerten der übernommenen Beteiligungsgesellschaften besteht, sondern auch aus den Verkehrswerten. Die Verkehrswerte der Gesellschaften wurden auf Grundlage eines Gutachtens der KPMG vom 17.12.2021 ermittelt und sind wesentlich höher als die Buchwerte.

Somit erhöht die Differenz der Buchwerte (21.574.160,31 €) zu den Verkehrswerten (105.176.938,81 €) in Höhe von 83.602.778,50 € den Beteiligungswert der SHB im Vergleich zu den in den Vorjahren in der Bilanz enthaltenen Bilanzwerten und somit auch den Wert der SHB unter „Finanzanlagen, 1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen“ in der städt. Bilanz.

Da die Differenz eine sog. „Aufdeckung stiller Reserven“ darstellt, führte diese nicht nur zur Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes der SHB sondern auch zur Erhöhung der Allgemeinen Rücklage im städtischen Haushalt.

Das Umlaufvermögen ist deutlich gesunken (- 24,2 Mio. €), insbesondere durch den hohen Abgang an liquiden Mittel um 19,5 Mio. €, der insbesondere aus der Unterstützung der SHH beim Erwerb der restlichen Anteile der Stadtwerke Hilden GmbH (SWH) resultiert, und der öffentlich-rechtlichen Forderungen in Folge zahlreicher Stundungen im Kontext der Corona-Pandemie und von Steuerforderungen um 4,6 Mio. €.“

„Finanzlage:

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 2022 - überwiegend verursacht durch die ungewöhnlich hohen Gewerbesteureinzahlungen - 16,7 Mio. € (Vorjahr: 26,9 Mio. €) und liegt damit 24,3 Mio. € über dem Planwert.

Der Anfangsbestand an Finanzmitteln und der Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit konnten sowohl den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (- 33,5 Mio. €) als auch aus Finanzierungstätigkeit (- 3,1 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind um 19,5 Mio. € auf 16,8 Mio. € gesunken.

Die Investitionsauszahlungen in Höhe von 39,2 Mio. € sind deutlich hinter dem fortgeschriebenen Ansatz (60,2 Mio. €) zurückgeblieben. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5,7 Mio. € sind geprägt von Zuwendungen (5,2 Mio. €, Vorjahr: 6,0 Mio. €).“

„Chancen / Risiken:

Für nachhaltige und generationsgerechte Haushaltsplanungen ist es notwendig, Risiken frühzeitig zu erkennen und vorausschauend zu steuern. Rat und Verwaltung handeln verantwortungsbewusst sowie zukunftsorientiert mit dem Ziel, das beste Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden zu erreichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die Auswirkungen von besonderer Bedeutung haben.

Gesamtwirtschaftliche Risiken:

Vor Ausbruch des Ukraine-Krieges zeigte sich die weltwirtschaftliche konjunkturelle Entwicklung, auch bedingt durch das Auslaufen der pandemischen Lage, robust. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die folgenden Sanktionen führten zu Störungen der Weltwirtschaftsketten und erhöhten folgend den inflationären Druck. Die Gesamtheit der Folgen ist nur schwer absehbar.

Für den Haushalt der Stadt Hilden ergeben sich *Einnahmerisiken* sofern es doch zu einer Rezession kommen sollte, da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu geringeren Steuereinnahmen gerade bei der Gewerbesteuer führen würde. Sollte die bereits eingetretene hohe Inflation nicht schnell abflachen, bestehen zudem erhöhte *Ausgaberrisiken*. Das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen führt bereits jetzt zu einer starken Belastung kommender Haushaltsjahre. Die Kombination aus verminderten Einnahmen

bei gleichzeitig erhöhten Ausgaben führt zu weiteren Defiziten des Haushaltes, der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sinkt und erhöht die Notwendigkeit zur Finanzierung von Investitionen über Kredite. Die gestiegenen Zinsen führen weiterhin zu *Finanzierungsrisiken* verschärft durch erhöhte Investitionskosten aufgrund gestiegener Baupreise.

Es ist angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage nicht auszuschließen, dass zur künftigen Gesamtfinanzierung des Haushaltes der Stadt Hilden erhöhte Einnahmen (Steuern, Beiträge, Gebühren) erzielt und freiwillige Leistungen in der Qualität der Ausführung sowie auch in der Quantität reduziert werden müssten, wenn man folgenden Generationen gerecht werden will.

Personalrisiken:

Ein zentrales Risiko stellt der Fachkräftemangel, resultierend aus mehreren Faktoren, dar:

Zunächst ist der demografische Wandel der Gesamtgesellschaft zu nennen. Die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und der damit einhergehende Anstieg der Eintritte in den Ruhestand führt zu einer schwindenden Zahl an qualifizierten Fachkräften. Der demografische Wandel trifft auch die Stadtverwaltung im Speziellen. 123 Beschäftigte sind 60 Jahre oder älter und werden somit in den kommenden Jahren in den Ruhestand übergehen. Zudem nimmt auch die Anzahl potentieller Nachwuchskräfte ab, was langfristig zu einer Intensivierung des Fachkräftemangels führen kann. Ein weiterer Faktor ist der wachsende Wettbewerb um Fachkräfte. Die Stadtverwaltung muss sich in einem immer stärker werdenden Konkurrenzkampf um gute Mitarbeitende mit anderen Verwaltungen, gerade auch in Schlüsselgruppen (Erzieher/innen, Informationstechnik/Ingenieur/innen, Techniker/innen) behaupten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen zu werden. Die „Loyalität“ zum Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist in einer sich ändernden Arbeitswelt und durch eine steigende Mobilität in den vergangenen Jahren zudem stetig gesunken, was sich in steigender Fluktuation und damit verbunden in einer steigenden Anzahl von Stellenbesetzungsverfahren (2022: 114) widerspiegelt.

Als weiteres Risiko sind die erheblichen (bereits eingetretenen bzw. kurz bevorstehenden) Veränderungen in der Arbeitswelt zu nennen, die sich in der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung sowie dem Einsatz Künstlicher Intelligenz niederschlagen. Die Stadtverwaltung muss hierbei nicht nur auf den technologischen Fortschritt reagieren, sondern auch sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen digitalen Kompetenzen verfügen, um den damit verbundenen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Risiken bei der Aufrechterhaltung und dem eventuellen Ausbau der sozialen Infrastruktur

Die bereits geschilderten Risiken im Bereich Personal bergen auch mittelbar Risiken auf den Haushalt der Stadt Hilden. Insbesondere die Träger von KiTa-Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur erwarten von der Stadt Hilden einen zusätzlichen Ausgleich, um die Defizite, die unter anderem aus den gestiegenen Lohn- und Energiekosten resultieren, kompensieren zu können. Zur Abwendung möglicher Insolvenzen und dem damit ggfs. verbundenen Auslösen der von der Stadt Hilden in früherer Zeit übernommenen Bürgschaften bei der RZVK wird auch die Stadt Hilden einen erheblichen Beitrag leisten müssen, die Bilanzen der Vereine und sonstigen Träger aus den „roten“ Zahlen zu hieven.

Daneben beinhalten auch der angestrebte Ausbau der KiTa-Landschaft, der Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze im Primarschulbereich ab 2026 und die Wünsche hinsichtlich des Ausbaus der Sportstätteninfrastruktur erhebliche finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt - entweder unmittelbar oder mittelbar, indem Beteiligungserträge ausbleiben oder in der Konzernstruktur nicht zu kompensierende Verluste vom Gesellschafter ausgeglichen werden müssen.

Ebenso ist bei Fortdauer der Flüchtlingskrisen mit der Notwendigkeit eines Ausbaus der städtischen Belegungskapazitäten für geflüchtete Menschen zu rechnen, dem durch Kauf oder Neubau von Objekten gegebenenfalls zu begegnen ist.

Risiko aus dem „Green Deal“

Auch die Stadt Hilden muss mit ihrer Stadtverwaltung sowie den städtischen Beteiligungsgesellschaften ihren Beitrag leisten, den CO₂- Ausstoß erheblich zu vermindern, um das gesellschaftspolitische übergreifende Ziel, den Klimawandel zu reduzieren, zu erreichen. Die aktuelle Bundesregierung strebt an, dass in der Bundesrepublik bis zum Jahr 2045 möglichst alle Treibhausgasemissionen entweder auf Null oder durch Bindung der Gase diese so reduziert werden, dass die Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Der Rat der Stadt Hilden hat am 13.12.2022 beschlossen, dieses Ziel möglichst noch zehn Jahre früher und zwar zum Jahr 2035 zu erreichen.

Es ist heute noch nicht abzusehen, wie und mit welchem Aufwand dieses Ziel zu erreichen ist. Klar ist aber, dass hierzu eine erhebliche Anzahl an zusätzlichen Maßnahmen in der Gebäude- und Fahrzeugtechnik zu finanzieren, zu planen, zu errichten und zu unterhalten sind.

Sonstige Risiken:

Es gibt Risiken, die nicht vorhersehbar und deren Folgen nur schwer kontrollierbar sind. Zu diesen Risiken gehören Naturkatastrophen, Pandemien, Flüchtlingskrisen, Vermögensschäden durch z.B. Brandereignisse, Terroranschläge, gewaltsame Auseinandersetzungen wie den Russland-Ukraine Konflikt oder Umweltschäden. Die Stadt Hilden kann ein Eintreten der oben genannten Risiken nicht beeinflussen, organisatorische Vorkehrungen wie die Einrichtung von Krisenstäben sind getroffen.“

Prognose:

„Die Weltwirtschaft wird in 2023 voraussichtlich nur mit noch erheblich verringerter Dynamik wachsen. Die anhaltend hohe Inflation und die daraus resultierenden restriktiven geldpolitischen Maßnahmen sollten sich zunehmend auf den Konsum auswirken. Die Wachstumsaussichten der Wirtschaft werden durch den Russland-Ukraine Konflikt belastet, dies zeigt sich deutlich in den niedrigen Wachstumsraten des Bruttoinlandproduktes. Vor dem Hintergrund der langsamen Reduzierung der Inflationsraten und der Prognosen der Wirtschaftsinstitute sowie der darauf basierenden Schätzungen der Bundesregierung ist in 2024 und den Folgejahren von einer Erholung der Wirtschaft und stabilen Wachstumsraten auszugehen. Es ist weiterhin mit einer abflachenden Inflationsrate zu rechnen, die auch notwendig ist, um die aufgestellten Prognosen für die Haushaltsjahre 2024 -2027 erreichen zu können.“

Wir stellen auf Grund der Prüfung fest:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes zutreffend wider.

Die Umstrukturierung des Konzerns „Stadt Hilden“ mit der Bildung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (SHB) wurde im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt. Die Aufdeckung der Stillen Reserven wurde nachgewiesen und konnte nachvollzogen werden.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Prüfung wurden keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Auch Hinweise auf sonstige Unregelmäßigkeiten wurden nicht gefunden.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Kämmerers der Stadt. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss nach seiner Bestätigung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Aufgabe des Beratungs- und Prüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars abzugeben.

Dazu hat das Beratungs- und Prüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung nach § 38 KomHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Außerdem soll die Prüfung feststellen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Schwerpunktmäßig wurden Prüfungen in folgenden Bereichen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Bestimmungen durchgeführt:

- Isolierung der Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und die Ukraine-Krise
- Umstrukturierung des Konzerns Stadt Hilden - hier: SHB
- Pensionsrückstellungen

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung - Hinweis 1

Das Beratungs- und Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das Beratungs- und Prüfungsamt eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt wurde.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die daraus folgenden analytischen Prüfungshandlungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- **Isolierung der Belastungen aus der COVID 19-Pandemie und der Ukraine-Krise**

Die zum dritten Mal für das Jahr 2022 gebildete Bilanzposition „0 - Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ (entsprechend des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte) wurde auf Plausibilität und mit einer hohen Stichprobe der Posten mit positivem Ergebnis geprüft. Hinzugekommen sind ab dem Jahr 2022 Belastungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, das o.g. Gesetz wurde um diesen Punkt ergänzt (NKF-Covid19-Ukraine-Isolierungsgesetz).

- **Umstrukturierung des Konzerns Stadt Hilden - hier: Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft (SHB)**

Die Stadt hat uns die Belege zu den Buchungen für die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft (SHB) vorgelegt, u.a. auch begutachtende Antworten eines Wirtschaftsprüfers und der Aufsichtsbehörde. Demzufolge werden ca. 83,6 Mio. Euro als "Stille Reserve" in die Allgemeine Rücklage eingebucht und so auch von der Aufsichtsbehörde akzeptiert. Die zunächst angedachte Vorgehensweise, die SHB-Buchungen in die Ausgleichsrücklage zu buchen, ist widerlegt worden.

Wir haben die Unterlagen auf Plausibilität geprüft und konnten die vorgenommenen Berechnungen und die daraus resultierenden Buchungen nachvollziehen.

Die Verwaltung beschreibt im Anhang unter 1.3.1 „Finanzanlagen“ die Vorgänge im Bereich der „Verbundenen Unternehmen“ (1.3.1). Hier wird u.a. folgendes ausgeführt:

„Der Erwerb von zusätzlichen Anteilen oder Kapitalaufstockungen seit 01.01.2017 werden mit den Anschaffungskosten berücksichtigt. Die Beteiligungsbuchwerte werden laufend auf mögliche dauerhafte Wertminderungen untersucht. Eine Abschreibung der Finanzanlagen aus diesem Grund war bisher nicht erforderlich.“

Gemäß § 36 Abs. 6 KomHVO besteht bei einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens die Verpflichtung, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Bei Finanzanlagen besteht darüber hinaus ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung.

H 1: Die Verwaltung weist lediglich auf mögliche dauerhafte Wertminderungen bei Finanzanlagen hin. Jedoch können bei Finanzanlagen auch nicht dauernde Wertminderungen außerplanmäßig abgeschrieben werden. Die Werthaltigkeit der Finanzanlagen ist von der Verwaltung demzufolge jährlich zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Sollten diese außerplanmäßig abgeschrieben werden, so sind diese im Anhang zu erläutern.

• **Pensionsrückstellungen**

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der RVK und der Zertifizierung des Verfahrens nach Heubeck hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse der RVK gestützt.

Es wurde u.a. überprüft, ob

- bei der Berechnung die gesetzlichen Vorgaben nach § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW beachtet,
- die Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften sowie fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wie z.B. Beihilfeansprüche) ordnungsgemäß erfasst,
- bei der Ermittlung des Barwertes das Teilwertverfahren angewandt und ein interner Rechenzinsfuß von 5 % zugrunde gelegt,
- die Rückstellungen für Beihilfeansprüche als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt (§ 37 Abs. 1 Satz 5 ff. KomHVO NRW) und

- die Zuführung aufgrund von allgemeinen Besoldungsanpassungen ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahre in der Ergebnisplanung verteilt (§ 37 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden.

Dabei wurden Hinweise auf wesentliche Fehlaussagen nicht festgestellt.

- **Sonstige Prüfungen**

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hat das Beratungs- und Prüfungsamt an einigen Tagen im Spätherbst 2022 beobachtend teilgenommen, um sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet worden ist, dass die in den Inventurrichtlinien dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt worden sind und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Das Beratungs- und Prüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vorgelegt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat das Beratungs- und Prüfungsamt ebenfalls erhalten.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung von Mitarbeitenden und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Es wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Debitorenmanagements und des Personalwesens durchgeführt.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022

Das Beratungs- und Prüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 15.11.2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Herr Bürgermeister Dr. Pommer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 02.11.2023 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt hat gemäß § 4 KomHVO produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Beratungs- und Prüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurde beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der vom Rat festgesetzten Wertgrenze in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt hat gemäß § 17 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der durch Herrn Kämmerer Peter Stuhlträger aufgestellte und durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer bestätigte Lagebericht gilt als Anlage zu diesem Bericht.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Beratungs- und Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang der Stadt verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbestimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Annahmen und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

4.2.3 Abwertung von städtischen Gebäuden - Einwände 1 und 2

Die Verwaltung hat zum 31.12.2021 die Gebäudewerte mit einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 1,4 Mio. Euro reduziert. Hierzu wurden folgende Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2021 getroffen:

Seite 8:

„Zur Reduzierung von Bewertungslasten auf Gebäude wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1,4 Mio. € vorgenommen. Die bilanziellen Abschreibungen fallen mit 10,7 Mio. € daher deutlich höher aus als im Vorjahr (9,2 Mio. €).“

Seite 20:

„Seit Erstellung der Eröffnungsbilanz hat keine Folgebewertung der nicht in Festwerten zusammengefassten Gebäude, Außenanlagen und Bauten des Infrastrukturvermögens stattgefunden. Die Nutzungsdauern dieser Anlagen wurden bereits in der Eröffnungsbilanz hoch angesetzt, die planmäßige Abschreibung der Vermögensgegenstände damit entsprechend niedrig. Die Anforderungen an eine dauerhafte Substanzerhaltung und -instandhaltung sind daher besonders hoch, ebenso wie Abwertungsrisiken, die in Folge ausgebliebener verschleißhemmender Maßnahmen bestehen. Die Gebäudewerte wurden daher in 2021 um eine außerplanmäßige Abschreibung berichtigt.“

Seite 48:

„Im Jahr 2021 sind, aufgrund von unterlassenen Instandhaltungen an Gebäuden und den dadurch entstandenen dauerhaften Wertminderungen, außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von insgesamt 1.416.352,58 € vorgenommen worden.“

Die von der Verwaltung zu diesem Thema zur Verfügung gestellten Dokumentationen und Begründung wurden von uns intensiv geprüft. Wir haben diese Ausführung der Verwaltung mit einem Hinweis versehen, dass die Gebäudeabbewertungen für uns nachvollziehbar waren.

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 schreibt die Verwaltung unter 4.1 „Ertragslage“ Folgendes:

“Zur Reduzierung von Bewertungslasten auf Gebäude wurde im Jahresabschluss zum 31.12.2021 eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1,4 Mio. € vorgenommen. Eine entsprechende Wertkorrektur ist für das Jahr 2022 nicht erforderlich und deshalb sind im Jahr 2022 auch keine außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgt.“

Weder ist im Jahresabschluss 2022 dargelegt, warum sich die Unterhaltungssituation im Jahr 2022 gebessert habe oder ob es inzwischen ein Unterhaltungscontrolling oder mindestens eine mehrjährige Unterhaltungsplanung je bauliche Anlage gibt. Noch wurde dargelegt, wie die Jahresbewertung unter Beachtung des Wirklichkeitsprinzips gem. § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO zu dem Ergebnis kommt, dass die im vergangenen Jahr von der ehemaligen Kämmerin noch "erwähnte" Abbewertung von möglichen 13 Mio. Euro nun keine Rolle mehr spielt.

Gespräche sowohl mit dem Amt für Finanzservice als auch mit dem Amt für Gebäudewirtschaft haben ergeben, dass bei beiden Ämtern keine Notwendigkeit weiterer Abbewertungen gesehen wird. Die Unterhaltungs- und somit Werterhaltungsmaßnahmen seien auf einem „aktuellen Stand“. Die zwingend erforderlichen Gebäudebewertungen würden im Rahmen der jährlich stattfindenden Gebäudebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Begehungen würden ausgewertet und daraus entstehende notwendige Unterhaltungserfordernisse priorisiert und dementsprechend abgearbeitet.

Trotz der o.g. Auskünfte der Verwaltung bleiben wir aber bei den im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 getroffenen Einwänden:

- E 1:** Die Verwaltung sollte eine Instandhaltungsplanung für die einzelnen Gebäude einführen, um gebäudescharf beurteilen und dokumentieren zu können, ob die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ausreichend waren und sind. Sinnvoll wäre die Aufstellung und Fortschreibung von Lebenszyklusplänen für alle einzelnen Gebäude. Sollte die Verwaltung z. B. wegen dokumentierter, nicht ausreichender Unterhaltung zu dem Ergebnis kommen, dass einzelne Gebäude abzuwerten sind, so wäre dies grundsätzlich nur auf der Grundlage von Einzelbewertungen möglich (§ 36 Absatz 5 KomHVO NRW).
- E 2:** Die Verwaltung sollte ein Investitions- / Baucontrolling einführen und betreiben.

4.2.4 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.5 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.6 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Hilden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hilden, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Auch im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden, hinzugekommen sind noch Belastungen aus der Ukraine-Krise. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022

Kommunales Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten

oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

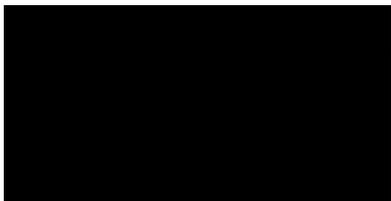
Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.

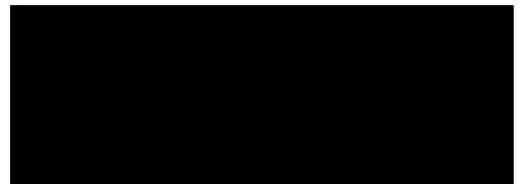
Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, 02.11.2023
Beratungs- und Prüfungsamt



Torsten Schlüter
Prüfungsleiter



Christine Kaiser
Amtsleiterin

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022**

6.2 Abdruck der Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022

Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 102 Abs. 7 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Herr Kämmerer Peter Stuhlträger
Herr Ralf Blisginnis

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 - 32 KomHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 32 KomHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

- von mir wahrgenommen.
 auf Herrn Kämmerer Peter Stuhlträger und Herrn Sachgebietsleiter Ralf Blisginnis übertragen und von ihnen wahrgenommen.

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022**

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- bestehen nicht.
 sind im Jahresabschluss enthalten.
 sind im Lagebericht dargelegt.

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen

- bestehen nicht.
 sind gesondert erläutert.

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Verbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 und sind unter Ziffer aufgeführt.

8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden.
 und sind unter Ziffer aufgeführt.

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
 und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen

- im Anhang angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2022**

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind im Anhang angegeben.
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind vollständig mitgeteilt worden.

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 02.11.2023


Unterschrift

Stand 02.11.2023

Beratungs- und
Prüfungsamt der
Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 1170
Fax.: 02103 / 72 85 1170
E-Mail: bpa@hilden.de